

ten Gebietes erforderlich ist und sie dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage zugemutet werden kann. Vor der Entscheidung sind die für den neuen Standort zuständige Genehmigungsbehörde sowie die für den bisherigen und die für den neuen Standort zuständigen Außenstellen der Anstalt für den Güterfernverkehr zu hören.

(4) Die Genehmigungsurkunde darf dem Unternehmer erst ausgehändigt werden, nachdem er den Nachweis der Versicherung erbracht hat und die Eintragung in das Register nachgewiesen ist oder die Eintragung nur noch von der Vorlage der Genehmigungsurkunde bei dem Registerorgan abhängt.

(5) Der Verlust der Genehmigungsurkunde ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu melden.

(6) In den Fällen des § 7 ist abweichend von Abs. 3 die Genehmigungsurkunde der für die Bestimmung des angenommenen Standortes zuständigen Behörde zur Berichtigung vorzulegen.

## § 18

### Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge

Die Genehmigungsbehörde kann durch die zuständige Zulassungsbehörde die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge auf Kosten des Unternehmers nachprüfen lassen.

## § 19

### Rechtsnachfolge

(1) Nach dem Tod des Unternehmers darf der Erbe den Betrieb vorläufig weiterführen. Das gleiche gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung.

(2) Die Befugnis erlischt, wenn nicht der Erbe binnen drei Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder die in Abs. 1 zweiter Halbsatz genannten Personen binnen drei Monaten nach der Annahme ihres Amtes oder ihrer Bestellung die Genehmigung beantragt haben; ein in der Person des Erben wirksam gewordener Fristablauf wirkt auch gegen den Nachlaßverwalter.

(3) Wird die Genehmigung erteilt, so gilt sie als die dem Rechtsvorgänger erteilte Genehmigung.

(4) Im Falle der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person darf ein Dritter, bei dem die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 noch nicht festgestellt sind, das Unternehmen bis zu sechs Monaten nach Feststellung der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit weiterführen. In ausreichend begründeten Sonderfällen kann diese Frist um drei Monate verlängert werden.

(5) Im Falle der Einstellung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens sind die erteilten Genehmigungen bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit der Einstellung an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben.

## § 20

### Einzelfahrtgenehmigung

Die Genehmigungsbehörde kann für bestimmte Beförderungen Genehmigungen für Einzelfahrten abweichend von den Vorschriften des § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Ziff. 3, Absätze 2 bis 6, § 16 Abs. 3 und der auf Grund gemäß § 67 Absätze 3 und 4 erlassenen Folgevorschriften erteilen, wenn und soweit dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern oder zur Vermeidung schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile zwingend geboten ist.

## § 21

### Rechtsaufsicht

Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der Vorschriften aus dieser Verordnung und der ihm durch die Genehmigung auferlegten Bedingungen, Auflagen und verkehrsmäßigen Beschrän-

kungen sowie unbeschadet der Vorschriften des § 51 der Rechtsaufsicht der Genehmigungsbehörde.

## Zweiter Unterabschnitt

### Tarif

## § 22

### Inhalt und Gültigkeit des Tarifs, Mindest-Höchstentgelte

(1) Beförderungen unterliegen grundsätzlich der Tarifpflicht und den Beförderungsbedingungen. Die Tarife müssen alle zur Bestimmung des Beförderungsentgelts (Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen) notwendigen Angaben enthalten.

(2) Die Tarife sollen den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmer des Güterkraftverkehrsgewerbes Rechnung tragen. Sie sind Mindest-Höchstentgelte, falls in den Tarifen nichts anderes bestimmt ist. Die Beförderungsentgelte sind so festzusetzen, daß unbillige Benachteiligungen einzelner Wirtschaftskreise sowie wirtschaftlich schwacher und verkehrsunünstig gelegener Gebiete ausgeschlossen sind.

(3) Ermäßigungen des Beförderungsentgelts und andere Vergünstigungen, die nicht veröffentlicht worden sind und nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig. Unzulässig sind ferner Zahlungen oder andere Zuwendungen, die einer Umgehung des tarifmäßigen Beförderungsentgelts gleichkommen. Leistungen, die im Zusammenhang mit Beförderungen dem Unternehmer außerhalb des Beförderungsvertrages oder dem Spediteur außerhalb des Speditionsvertrages erbracht werden, dürfen nicht pauschal, sondern nur auf Grund einer Einzelabrechnung vergütet werden; unberührt bleiben Regelungen nach §§ 31, 34 und 57.

(4) Die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages wird durch tarifwidrige Abreden nicht berührt. Die Höhe des Beförderungsentgelts richtet sich auch in diesen Fällen nach den Bestimmungen des Tarifs und den Beförderungsbedingungen.

(5) Die Tarife gelten hinsichtlich der Beförderungsleistung auch für den Speditionsvertrag zwischen dem Spediteur und seinem Auftraggeber. Bewirkt der Spediteur die Versendung des Gutes zusammen mit dem Gut eines anderen Auftraggebers in einer Sendung, so ist jedoch das Entgelt für die Beförderung des einzelnen Gutes mindestens nach dem Frachtsatz der für die Sendung anzuwendenden Gewichtsklasse zu entrichten; unberührt bleiben besondere Regelungen nach den preisrechtlichen Vorschriften.

## § 23

### Tariffbildung

Die Tarife werden vom Minister für Verkehr festgesetzt und im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft durch Folgevorschriften in Kraft gesetzt. Er ist berechtigt, eine Tarifkommission einzusetzen. Näheres wird durch Folgevorschriften bestimmt.

## § 24

### Sonderabmachungen

(1) Für die Beförderung von über See eingeführten oder zur Ausfuhr über See bestimmten Gütern von und nach Seehäfen im Geltungsbereich dieser Verordnung können ein oder mehrere in einer Bietergemeinschaft verbundene Unternehmer ohne Bindung an die Tarife Entgelte mit dem Vertragspartner schriftlich vereinbaren. Solche Sonderabmachungen sind nur zulässig, wenn

1. Umstände vorliegen, die bei der Festsetzung der Tarife nicht berücksichtigt worden sind,
2. die Sonderabmachung eine Gütermenge von mindestens 500 Tonnen in drei Monaten oder 1000 Tonnen in sechs Monaten, bei Ausfuhr über See 250 Tonnen in drei Monaten oder 500 Tonnen in sechs Monaten umfaßt.

(2) Der Unternehmer hat die Sonderabmachung unverzüglich nach ihrem Abschluß den Außenstellen der Anstalt für den Güterfernverkehr mitzuteilen. Er hat zusammen mit der Sonderabmachung alle